



Mehr Effizienz im Kampf gegen Fälschungen

Bern, 15.01.2020 - Ob gefälschte Uhr oder Handtasche: Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) soll Fake-Produkte aus Kleinsendungen einfacher vernichten können. Möglich macht es ein neues Verfahren. Es reduziert den administrativen Aufwand und gibt den Behörden mehr Spielraum für Kontrollen. Diese sind auch nötig: Der Import von Kleinsendungen aus Asien in die Schweiz hat sich zwischen 2014 und 2018 versechsfacht. Schweizer Firmen sind besonders betroffen von gefälschten Waren. Der Bundesrat hat am 15. Januar 2020 die Vernehmlassung zur Einführung des vereinfachten Verfahrens eröffnet. Sie dauert bis am 30. April 2020.

Markenpiraterie und andere Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums nehmen weltweit zu und verursachen erhebliche Schäden – von Gewinneinbussen bei den betroffenen Originalherstellern über Ausfälle von Steuern und Sozialabgaben beim Staat bis hin zu Gesundheitsrisiken für Konsumentinnen und Konsumenten. Dabei ist die Schweizer Wirtschaft überdurchschnittlich betroffen: Weltweit stehen Schweizer Markeninhaber an vierter Stelle der von Fälschungen betroffenen Unternehmen.

Der Vertrieb der Piraterieprodukte hat sich in den letzten Jahren zunehmend auf den Online-Handel verlagert. Interessierte können gefälschte Ware im Internet bequem per Mausclick bestellen. Der Betreiber des Shops schickt das Produkt dann in kleinen Paketen per Post oder Kurier nach Hause. Allein in der Schweiz hat sich zwischen 2014 und 2018 der Import von Kleinsendungen aus dem asiatischen Raum nahezu versechsfacht. Unter ihnen befinden sich auch viele Fälschungen.

Das stellt die EZV vor grosse Herausforderungen. Ihr kommt beim Kampf gegen die Einfuhr von Fälschungen in die Schweiz eine zentrale Rolle zu. Inhaber von Marken und anderen Rechten des geistigen Eigentums können bei der EZV beantragen, verdächtige Waren an der Grenze zurückzubehalten und zu vernichten, wenn der Besteller das nicht ausdrücklich ablehnt. Das betreffende Verfahren ist allerdings sehr aufwendig – und zwar sowohl für die EZV als auch für die Markeninhaber.

Weniger Verwaltungsaufwand, mehr Kontrolle

Heute handelt es sich in über 90 Prozent der Aufgriffe von verdächtigen Waren an der Grenze um Bagatellfälle mit Kleinsendungen von drei oder weniger Gegenständen. Die Abwicklung dieser Verfahren verursacht einen unverhältnismässigen Aufwand: Die EZV muss sowohl den Markeninhaber als auch den Besteller der Ware informieren und Fristen überwachen. Die Markeninhaber wissen zu diesem Zeitpunkt noch nicht, ob der Besteller die Vernichtung der Ware ablehnt. Für diese Eventualität müssen sie bereits die Einleitung eines Gerichtsverfahrens

vorbereiten. Sie beantragen deshalb bei der EZV, dass ihnen Proben, Muster oder Abbildungen zugestellt werden oder ihnen eine Besichtigung der Ware ermöglicht wird. All diese Schritte erweisen sich aber in den allermeisten Fällen im Nachhinein als unnötig: Die Besteller der Waren anerkennen in der Regel, dass sie eine Fälschung gekauft haben. Sie widersetzen sich der Vernichtung deshalb nicht.

Durch eine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens können diese Bagatellfälle mit spürbar weniger Aufwand beigelegt werden. Nur wenn der Besteller die Vernichtung ablehnt, muss der Markeninhaber über die Zurückhaltung informiert werden. Die EZV und die Markeninhaber sparen sich dadurch in zahlreichen Fällen weitere Verfahrensschritte. Der Besteller einer verdächtigen Ware behält aber wie bisher uneingeschränkt die Möglichkeit, die Vernichtung seiner Ware abzulehnen. Das geschieht heute nur in rund fünf Prozent der Fälle. Durch das effizientere Verfahren kann die EZV mehr Zeit für die eigentliche Kontrolltätigkeit einsetzen und dadurch mehr Fälschungen aufgreifen.

Adresse für Rückfragen

Jürg Herren, Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, T +41 31 377 72 16

Herausgeber

Der Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

<http://www.ejpd.admin.ch>

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

<http://www.ige.ch>



Bern, 15.01.2020

Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht

Ausgangslage

Die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums nimmt weltweit zu und verursacht erhebliche Schäden. Das enorme Wachstum des Online-Handels hat das Problem zusätzlich verschärft, indem Fälschungen zunehmend über das Internet bestellt werden und in kleinen Sendungen zu den Empfängern gelangen. Das stellt die Zollbehörden auch in der Schweiz vor grosse Herausforderungen. Das heutige Verfahren zur Zurückbehaltung und Vernichtung von Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, ist sehr aufwendig und entspricht oft auch nicht den Bedürfnissen der beteiligten Parteien. Das Hauptproblem liegt darin, dass die Rechteinhaber schon Schritte für ein gerichtliches Verfahren einleiten müssen, bevor sie wissen, ob sich der Empfänger der Ware einer Vernichtung widersetzt. Sie sind deshalb gezwungen, bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) die Übergabe von Proben, Mustern oder Abbildungen oder die Möglichkeit einer Besichtigung der Ware zu beantragen. Dies verursacht erheblichen Administrativaufwand, obschon sich der Besteller der Ware in den weitaus meisten Fällen einer Vernichtung gar nicht widersetzt. Dadurch werden zum einen bei der EZV Ressourcen für die Durchführung des Administrativverfahrens gebunden, die für die Kontrolltätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Zum andern ist das heutige Verfahren aber auch für die Rechteinhaber aufwendig, da sie Vorbereitungen für ein Gerichtsverfahren treffen müssen, obschon es dazu in den allermeisten Fällen gar nicht kommt.

Inhalt der Vorlage

Mit der Vorlage soll ein vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen eingeführt werden, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen. Solche Kleinsendungen mit drei oder weniger Gegenständen machen heute über 90 % der von der EZV aufgegriffenen Waren aus. Der Kernpunkt der Vereinfachung besteht darin, dass eine Mitteilung der EZV an den Antragsteller nur noch dann erfolgen soll, wenn feststeht, dass sich der Besteller der Ware einer Vernichtung widersetzt. Das ist heute in weniger als 5 % der Feststellungen der Fall. Widersetzt sich der Besteller der Vernichtung nicht ausdrücklich oder lässt er sich innert Frist nicht vernehmen, so wird die Ware von der zuständigen Behörde ohne weiteren Schriftverkehr vernichtet. Eine Information des Antragstellers über Menge und Art der im vereinfachten Verfahren vernichteten Waren erfolgt erst im Nachhinein in periodischen Sammelmitteilungen. Dadurch wird der Administrativaufwand für die zuständige Behörde spürbar verringert. Diejenigen Antragsteller, welche das vereinfachte Verfahren wählen, werden ebenfalls erheblich entlastet, müssen sie doch nur noch in den wenigen Fällen weitere Vorkehrungen treffen, in denen sich der Besteller einer Vernichtung widersetzt. Die Rechtstellung der Besteller hingegen

erfährt mit der Vorlage keine Änderung: Ihre Möglichkeiten, die Vernichtung abzulehnen und eine gerichtliche Überprüfung zu verlangen, bleiben unverändert.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Ausgangslage	5
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	5
1.2 Verhältnis zur Revision des Zollrechts und zum Digitalisierungs- und Transformationsprogramm DaziT	8
1.3 Erledigung parlamentarischer Vorstösse	9
2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	10
3 Grundzüge der Vorlage	10
4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	12
4.1 Allgemeine Erläuterungen	12
4.2 Urheberrechtsgesetz, 5. Titel, 4. Kapitel	12
4.3 Topographiengesetz, 5. Abschnitt: Rechtsschutz	16
4.4 Markenschutzgesetz, 3. Titel, 3. Kapitel	16
4.5 Designgesetz, 3. Kapitel, 5. Abschnitt	17
4.6 Patentgesetz	18
4.7 Wappenschutzgesetz, 5. Titel	18
5 Auswirkungen	18
6 Rechtliche Aspekte	19
6.1 Verfassungsmässigkeit	19
6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	19
6.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	19

1

Ausgangslage

1.1

Handlungsbedarf und Ziele

Studien insbesondere der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union (EU) zeigen, dass die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (insbesondere Marken und Herkunftsangaben, Patente, Designs sowie Urheberrechte) erhebliche Schäden verursacht. Diese Schäden reichen von Gewinneinbussen bei den betroffenen Originalherstellern über Ausfälle von Steuern und Sozialabgaben bis hin zu Gesundheitsrisiken für Konsumentinnen und Konsumenten. Die OECD und das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) schätzten 2019 den Handel mit gefälschten Produkten weltweit auf einen Umfang von bis zu 509 Mia. US-Dollar, was einem Anteil am Welthandel von 3.3 % entspricht. Bei bis zu 6.8 % der Importe in die Europäische Union handelt es sich um Produkte, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen. Das entspricht einem Wert von 121 Mia. Euro. Dabei sind Schweizer Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums weltweit am vierstärksten betroffen.¹

Bei der Bekämpfung von Fälschung und Piraterie kommt den Zollbehörden eine zentrale Rolle zu. Das Passieren der Grenze ist oft die einzige Gelegenheit, eine Sendung zu überprüfen und sie bei Verdacht auf einen Rechtsverstoss zurückzubehalten. Die Anforderungen an die Arbeit der Zollbehörden sind aber in den letzten Jahren stark angestiegen. So hat insbesondere der Boom im Online-Handel und der damit verbundene starke Anstieg an kleineren Post- und Kuriersendungen dazu geführt, dass die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) nur noch einen kleinen Teil der Sendungen tatsächlich kontrollieren kann.

Die Schweiz ist aus offensichtlichen Gründen kein Land, in dem Fälschungen – also Waren, die ein Originalprodukt nachahmen und dadurch Rechte des geistigen Eigentums verletzen – in grosser Zahl hergestellt werden. Die Kosten für die Herstellung solcher Waren wären so hoch, dass der wesentliche Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Original – der billigere Preis – entfallen würde. Fälschungen werden aber auch in der Schweiz gekauft. Laut der Statistik der EZV wurden 2018 im Handelswarenverkehr einschliesslich Post- und Kuriersendungen 1'686 Sendungen zurückbehalten, weil sie im Verdacht standen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen. Im Reiseverkehr waren es 2'535 Feststellungen. Diese Waren gelangen praktisch ausschliesslich aus dem Ausland in die Schweiz, was die wichtige Rolle der Zollbehörden noch einmal unterstreicht. Eine weitere Eigenheit ist, dass Fälschungen zum weitaus grössten Teil in Kleinsendungen mit drei oder weniger Gegenständen in die Schweiz gelangen (nach Angaben der EZV handelt es sich bei über 90 % der zurückbehaltenen Sendungen um

¹ Siehe die Studie von OECD und EUIPO: Trends in Trade in Counterfeit and Pirated Goods (2019), insbesondere S. 33 (erhältlich auf der Website des EUIPO, <https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/observatory-publications>).

Kleinsendungen). Anders als im Ausland finden sich hierzulande keine Märkte oder Strassenhändler, die offen Fälschungen anbieten. Vielmehr finden solche Waren in kleinen Stückzahlen im Reisegepäck oder durch Post- oder Kuriersendungen ihren Weg zum Käufer. Dieses Problem hat sich mit dem enormen Wachstum des Online-Handels noch drastisch verstärkt: Über Internet können Fälschungen – ob bewusst oder in Verkenntung der Sachlage – gekauft und dann per Post oder Kurier nach Hause geliefert werden.

Um der EZV die Möglichkeit zu geben, Fälschungen an der Grenze zurückzubehalten, sieht die Schweizer Gesetzgebung das Instrument der Hilfeleistung der Zollverwaltung vor. Rechteinhaber können bei der EZV einen Antrag stellen, dass Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, zurückbehalten werden. Die EZV informiert in solchen Fällen zum einen den Antragsteller (also den Rechteinhaber) und zum andern den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware über die Zurückhaltung. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Vernichtung der Ware zu beantragen, wenn er zum Schluss kommt, dass sie tatsächlich seine Rechte verletzen. Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware wiederum hat die Möglichkeit, sich der Vernichtung zu widersetzen. Stimmt er der Vernichtung zu oder lässt er sich nicht vernehmen, so vernichtet die EZV die Ware, bewahrt jedoch Proben oder Muster für allfällige Schadenersatzklagen auf. Widersetzt sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer hingegen der Vernichtung, so muss der Antragsteller innert einer kurzen Frist von 10 bzw. in begründeten Fällen 20 Arbeitstagen bei einem Gericht vorsorgliche Massnahmen erwirken, so dass anschliessend in einem Zivilverfahren geklärt werden kann, ob tatsächlich Rechte des geistigen Eigentums verletzt wurden. Andernfalls wird die Ware freigegeben.

Dieses Verfahren ist aufwendig und verursacht nicht nur bei der EZV hohen Verwaltungsaufwand², sondern entspricht oft auch nicht den Bedürfnissen der beteiligten Parteien. Das Kernproblem liegt darin, dass die Fristen zur Stellungnahme durch den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer und diejenige zur Erwirkung von vorsorglichen Massnahmen durch den Antragsteller zum gleichen Zeitpunkt zu laufen beginnen und auch gleich lange dauern: Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer hat ab Mitteilung der Zurückbehaltung 10 (bzw. in begründeten Fällen 20) Arbeitstage Zeit, sich der Vernichtung zu widersetzen. Der Antragsteller verfügt über dieselbe Frist, die ebenfalls mit der Mitteilung zu laufen beginnt, um vorsorgliche Massnahmen bei einem Gericht nicht nur einzuleiten, sondern zu erwirken, also ein Urteil zu erlangen. Konkret bedeutet dies, dass Antragsteller gezwungen sind, bereits zu Beginn der Frist sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um im Falle einer Verweigerung der Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Ware zur Vernichtung rechtzeitig zu einem Urteil im Massnahmeverfahren zu gelangen. Würden sie diese Vorkehrungen erst einleiten, wenn sie von der

² Vgl. den Bericht des Bundesrates vom 13. September 2019 in Erfüllung des Postulates 17.3361, Finanzkommission NR: «Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse durch die Eidgenössische Zollverwaltung. Wer steuert, wie werden die Prioritäten gesetzt?»

Verweigerung der Zustimmung Kenntnis erhalten, so würde nicht mehr genügend Zeit verbleiben. Dadurch wird auch der EZV ein hoher Aufwand verursacht. Sie muss nach der Zurückhaltung beide Parteien gleichzeitig informieren und die Fristen überwachen. Die Antragsteller beantragen zudem regelmässig die Zustellung von Abbildungen der Ware oder von Proben oder Mustern, damit sie einschätzen können, ob es sich um Fälschungen handelt und die Einleitung eines Verfahrens angezeigt ist. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle erweist sich dies allerdings im Nachhinein als unnötig, weil sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware der Vernichtung gar nicht widersetzt hat. Das hängt in erster Linie damit zusammen, dass es sich bei deutlich über 90 % der zurückbehaltenen Waren um Kleinsendungen von drei oder weniger Gegenständen handelt, und dass den Käufern dieser Waren in der Regel bewusst ist, dass sie eine Fälschung gekauft haben. Sie haben deshalb ein Interesse, sich der Vernichtung nicht zu widersetzen und möglichst ohne weitere Folgen «aus der Sache wieder herauszukommen». In weniger als 5 % der Fälle widersetzen sich die Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware der Vernichtung.

Der hohe Aufwand, der durch das gegenwärtige Verfahren verursacht wird, führt dazu, dass die EZV weniger Sendungen kontrollieren kann. Dadurch gelangen mehr Fälschungen in die Schweiz. Die EZV hat als Folge des Stabilisierungsprogramms 2017 – 2019 nach einer Straffung der Prozesse unter anderem im Bereich des Immaterialgüterrechts Stellen abgebaut, während sich zum Beispiel der Import von Kleinwarensendungen aus dem asiatischen Raum zwischen 2014 und 2018 nahezu versechsfacht hat. Ab 1. Januar 2017 ist die Anzahl Feststellungen insbesondere im wichtigen Handelswarenverkehr einschliesslich Post- und Kuriersendungen spürbar zurückgegangen (2015: 3'621 Feststellungen, 2016: 3'125 Feststellungen, 2017: 1'633 Feststellungen, 2018: 1'686 Feststellungen). Auch wenn es bei der Anzahl Feststellungen auch in den Vorjahren immer wieder zu Schwankungen gekommen ist, führen doch die limitierten Ressourcen der EZV, verbunden mit dem aufwendigen Verfahren, dazu, dass weniger Fälschungen aufgegriffen werden können. Mit einer Vereinfachung des Verfahrens für Kleinsendungen könnte der Aufwand der EZV spürbar verringert werden, was wiederum dazu führen kann, dass mehr Sendungen geprüft und gegebenenfalls mehr Feststellungen gemacht werden können. Schliesslich verbindet der Bundesrat mit dem Programm DaziT denn auch in organisatorischer Hinsicht die Erwartung, dass in allen Verwaltungseinheiten die durch Effizienzgewinne frei gewordenen Ressourcen auch zur gezielten Vollzugsoptimierung eingesetzt werden. Wie die eingangs erwähnte Studie der OECD und des EUIPO zeigt, hat der Handel mit Fälschungen in den letzten Jahren gleichzeitig deutlich zugenommen (2013: Anteil am Welthandel von 2.5 % und ein Umfang von 461 Mia. US-Dollar, 2016: 3.3 % und ein Umfang von 509 Mia. US-Dollar). OECD und EUIPO schätzen diese Resultate als alarmierend ein.

Die EU hat mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013³ vom 12. Juni 2013 ein vereinfachtes Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen eingeführt. Es zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass zunächst nur der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware von der Zurückbehaltung und bevorstehenden Vernichtung unterrichtet wird. Nur dann, wenn er sich der Vernichtung widersetzt, wird dies dem Antragsteller notifiziert. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist von 10 (oder in begründeten Fällen 20) Arbeitstagen zu laufen, damit er gegebenenfalls vorsorgliche Massnahmen erwirken kann. Dieses Verfahren hat gegenüber dem heute in der Schweiz geltenden eine Reihe Vorteile: Der Antragsteller muss nur dann tätig werden, wenn sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware der Vernichtung widersetzt, was in weniger als 5 % der Feststellungen der Fall ist. Dadurch entstehen den Antragstellern weniger Kosten, die diese unter Umständen auf den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer abzuwälzen versuchen. Die Anmelder, Besitzer oder Eigentümer wiederum können die Angelegenheit unkompliziert beilegen, wenn sie tatsächlich eine Fälschung einzuführen versucht haben. Sie laufen keine Gefahr, von den Antragstellern nachträglich für eine Entschädigung der Umtriebe belangt zu werden. Sie haben aber uneingeschränkt die Möglichkeit, sich einer Vernichtung zu widersetzen und den Antragsteller zu zwingen, die Rechtslage auf gerichtlichem Weg zu klären. Für die Zollbehörden bedeutet ein solches Verfahren schliesslich einen geringeren Aufwand: In der überwiegenden Zahl der Fälle kann eine Information des Antragstellers unterbleiben, weil sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung nicht widersetzt. Dadurch müssen auch keine Abbildungen erstellt oder Proben oder Muster entnommen und zugesandt werden. Auf diese Weise lassen sich Bagatellfälle mit Kleinsendungen unkomplizierter erledigen, was im Interesse aller Beteiligten und der Zollbehörden liegt.

Ziel dieser Vorlage ist es somit, mit einer Vereinfachung des Verfahrens zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen die Erledigung von Bagatellfällen zu vereinfachen und dadurch den Aufwand der EZV zu verringern. Dadurch steht mehr Zeit für die Durchführung von Kontrollen zur Verfügung, was wiederum ermöglicht, mehr Fälschungen an der Grenze aufzugreifen.

1.2 Verhältnis zur Revision des Zollrechts und zum Digitalisierungs- und Transformationsprogramm DazIT

Im Rahmen des Digitalisierungs- und Transformationsprogramms DazIT beabsichtigt die EZV, ihre Prozesse zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, um so Effizienzgewinne zu erzielen und die Sicherheit innerhalb der Landesgrenzen zu erhöhen.⁴ Das Zollrecht soll umfassend revidiert und das heute geltende Zollgesetz vom 18. März 2005 durch das Bundesgesetz über Zoll und Grenzsicherheit abgelöst werden. Die

³ Verordnung (EU) Nr 608/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates.

⁴ <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/projekte/dazit.html>.

Anliegen der Revision des Zollrechts und der hier präsentierten Vorlage decken sich also: Es geht namentlich um die Vereinfachung von Verfahren und dadurch um den Abbau von Verwaltungsaufwand. Die EZV beabsichtigt denn auch, eine vereinfachte Vernichtung von Kleinsendungen vorzusehen. Ein solches Verfahren ist nötig, um das Massengeschäft zu bewältigen, das heute insbesondere durch illegale Waren geprägt ist, die als Kleinsendungen im Online-Handel eingeführt werden. Die hier präsentierte Vorlage ist mit der EZV und dem im Zollrecht beabsichtigten Regelung des Verfahrens für Kleinsendungen abgestimmt. Für das Immaterialgüterrecht ist aber aus folgenden Gründen eine besondere Regelung ausserhalb des Zollrechts nötig: Anders als in anderen Bereichen ist beim Verdacht auf Verletzungen des geistigen Eigentums jeweils nicht bloss eine, sondern es sind zwei Parteien betroffen. Zum einen ist das der sachenrechtliche Eigentümer bzw. Besitzer der Ware, zum andern der Inhaber des Immaterialgüterrechts. Das macht es erforderlich, den Interessen beider Parteien Rechnung zu tragen. Die Vernichtung einer Ware, die im Verdacht steht, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, kann ohne Urteil über die Rechtslage eines zuständigen Gerichts nur in Frage kommen, wenn sich der sachenrechtliche Eigentümer bzw. Besitzer nicht widersetzt. Ihm muss mit anderen Worten stets die Möglichkeit offenstehen, eine gerichtliche Überprüfung zu verlangen. Hinzu kommt, dass die Hilfeleistung der Zollverwaltung im Immaterialgüterrecht – anders als in anderen Bereichen – gebührenpflichtig ist. Der Antragsteller muss für den Aufwand der Zollbehörden aufkommen und eine Gebühr sowohl für die Behandlung des Antrags auf Hilfeleistung als auch für nachfolgende besondere Anträge wie z.B. die Entnahme von Proben oder Mustern bezahlen. Schliesslich ist die Hilfeleistung der Zollverwaltung bereits heute in den jeweiligen Immaterialgüterrechtsgesetzen (dem Markenschutzgesetz, dem Designgesetz, dem Patentgesetz und dem Urheberrechtsgesetz) geregelt. Diese Besonderheiten rechtfertigen es, das vereinfachte Verfahren für Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht gesondert in den einschlägigen Gesetzen und nicht im Zollrecht zu regeln.

1.3 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Die hängige Motion Bühler (18.3315) fordert den Bundesrat auf, die gesetzlichen Kontroll- und Verfahrensbestimmungen zu straffen und die für eine sachgerechte Umsetzung notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Herausforderungen des stetig zunehmenden grenzüberschreitenden Online-Versandhandels zu begegnen. Der Vorstoss wurde am 16. März 2018 eingereicht. Der Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2018 die Annahme der Motion und stellte in Aussicht, mit kurzfristigen Massnahmen sollten Wirkungssteigerungen insbesondere bei der vereinfachten Behandlung von Kleinsendungen und bei der Einziehung gesundheitsgefährdender Medikamente erzielt werden. Im längerfristigen Transformationsprogramm DaziT, welches die vollständige Digitalisierung der Zollformalitäten zum Ziel hat, würden zudem alle zoll- und nichtzollrechtlichen Geschäftsprozesse vereinfacht und maximal

Vernichtung aber nicht, so hat das vereinfachte Verfahren für ihn den Vorteil, dass er keine Gefahr läuft, vom Antragsteller nachträglich noch wegen der Umtriebe im Zusammenhang mit dem Zugriff und der Vernichtung belangt zu werden. Die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens rechtfertigt sich auch, damit Waren, die nicht mehr die Definition von Kleinsendungen erfüllen, trotzdem durch die Zollbehörden vernichtet werden können, wenn sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung nicht widersetzt. Sonst müssten die Antragsteller in diesen Fällen stets an ein Gericht gelangen, was wiederum hohe und unnötige Kosten nach sich ziehen würde. Auch die der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 kennt beide Arten von Verfahren.

Das vereinfachte Vernichtungsverfahren bei Kleinsendungen setzt einen entsprechenden Antrag des Rechteinhabers voraus. Liegt ein solcher vor, läuft das Verfahren wie folgt ab:

- Hat die EZV den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet bestimmte Ware in einer Kleinsendung gegen Rechte des geistigen Eigentums verstösst, so teilt sie dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer mit und behält die Ware zurück.
- Sie weist den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer darauf hin, dass die Ware vernichtet wird, wenn er die Vernichtung nicht innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung ausdrücklich ablehnt.
- Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung innert dieser Frist ab, so wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Er hat nun 10 oder in begründeten Fällen 20 Arbeitstage Zeit, vorsorgliche Massnahmen zu erwirken.
- Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung hingegen nicht fristgerecht ausdrücklich ab, so wird die Ware auf Kosten des Antragstellers vernichtet. Schadenersatzansprüche des Antragstellers gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Antragsteller erhält periodisch Informationen über Menge und Art der im vereinfachten Verfahren vernichteten Waren.

Die wesentlichen Unterschiede zum heutigen Verfahren sind also:

- Eine Mitteilung an den Antragsteller über die Zurückbehaltung erfolgt nur, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware deren Vernichtung ausdrücklich ablehnt,
- Lehnt der Anmelder, Eigentümer oder Besitzer der Ware die Vernichtung nicht ausdrücklich ab, sind Schadenersatzansprüche des Antragstellers gegen ihn (etwa für die Kosten der Vernichtung) ausdrücklich ausgeschlossen.
- Eine Information des Antragsstellers erfolgt erst im Nachhinein in regelmässigen Sammelmitteilungen und nur über die Menge und Art der im vereinfachten Verfahren vernichteten Waren.

Ausdrücklich nicht präjudiziert werden soll mit der Vorlage die Frage, welche Behörde das dem Zugriff durch die EZV nachgelagerte

Administrativverfahren in Zukunft führen soll. Die EZV passt im Rahmen des Transformationsprogramms DaziT die Prozesse beim Vollzug der sogenannten nicht-zollrechtlichen Erlasse (zu denen auch die Immaterialgüterrechtsgesetze gehören) an. Es wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob die Durchführung des Administrativverfahrens ganz oder teilweise an die für den betreffenden nicht-zollrechtlichen Erlass zuständigen Behörde delegiert werden soll. Zu denken ist im Bereich der Hilfeleistung im Immaterialgüterrecht insbesondere an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE). Sollte ein solcher Wechsel in der Zuständigkeit erfolgen, müssten die betroffenen Bestimmungen in den Erlassen dieser Vorlage gegebenenfalls entsprechend angepasst werden. Ebenfalls zu regeln wäre, welche Gebühren durch welche Behörde zu erheben wären.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Allgemeine Erläuterungen

In den geänderten Erlassen wurde in der deutschen Sprache die geschlechtergerechte Formulierung so verwendet, dass sie innerhalb desselben Erlasses einheitlich ist. Terminologische Anpassungen zur Harmonisierung mit dem Zollrecht betreffen alle immaterialgüterrechtlichen Erlasse in den verschiedenen Sprachfassungen. Zudem wird in der deutschen Fassung mehrerer Erlassen der Begriff «Werktage» mit «Arbeitstage» ersetzt; dies gemäss der Verwendung im TRIPS-Abkommen.⁷ Diese Anpassung wird im Urheberrechts-, im Markenschutz- und im Patentgesetz vollzogen, während das Designgesetz bereits den Begriff «Arbeitstage» verwendet. Die terminologischen Änderungen werden nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen benannt.

4.2 Urheberrechtsgesetz, 5. Titel, 4. Kapitel

4. Kapitel: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Die Kapitelüberschrift wird der Terminologie des Zollrechts angepasst und ersetzt die bisherige Überschrift «Hilfeleistung der Zollverwaltung». Damit wird die Handlung – nämlich das Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet – ins Zentrum gesetzt, die die Hilfeleistung auslöst. Die Anpassung wird in allen Immaterialgüterrechtserlassen vollzogen.

Art. 75 Anzeige verdächtiger Waren

Das Zollgebiet wird in Artikel 3 des Zollgesetzes⁸ definiert, weshalb der Begriff «Zollgebiet» anstelle von «schweizerisches Zollgebiet» verwendet wird. In der französischen Fassung wird zudem die Terminologie «leur sortie» mit «sortie de celui-ci» ersetzt.

⁷ Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an Geistigem Eigentum; SR 0.632.20, Anhang C).

⁸ ZG; SR 631.0.

Absatz 2 von Artikel 75 URG erfährt in der deutschen Fassung eine rein terminologische Anpassung, indem der Ausdruck «Werktag» durch «Arbeitstage» gemäss TRIPS-Abkommen ersetzt wird.

Art. 76 Antrag auf Hilfeleistung

Absatz 1 wird – wie der Artikel 75 Absatz 1 – lediglich terminologisch angepasst. Eine weitere Anpassung an das Zollrecht erfährt hier die französische Fassung: Der Begriff «mainlevée» wird mit «restitution» ersetzt.

Wie bisher muss ein Rechteinhaber einen Antrag auf Hilfeleistung stellen, damit die Zollbehörde Waren zurückbehalten kann, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen. Der neue Absatz 1^{bis} sieht darüber hinaus vor, dass ein Rechteinhaber zugleich beantragen kann, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen durchgeführt wird. Der Rechteinhaber hat also künftig die Wahl, ob er im Falle von Kleinsendungen das herkömmliche Verfahren oder das vereinfachte Verfahren beschreiten will. Er kann damit dasjenige Verfahren wählen, das seinen Bedürfnissen am besten entspricht.

Wie eine Kleinsendung definiert wird, soll nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden, damit eine Anpassung an künftige Entwicklungen und Erfahrungen nicht erschwert wird. Die EU definiert die Kleinsendung wie folgt: Eine Post- oder Kuriersendung, die höchstens drei Einheiten enthält und ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat.⁹ Es ist aber vorstellbar, dass für die Schweiz andere Grenzen gewählt werden, oder dass zusätzliche Kriterien wie z.B. der geschätzte Wert eine Rolle spielen. Die Definition einer Kleinsendung soll deshalb – wie dies auch im neuen Zollrecht beabsichtigt ist – in Absatz 1^{bis} an den Bundesrat delegiert werden.

In Absatz 2 wird zur Vereinheitlichung im deutschen Text neben «Antragsteller» auch die «Antragstellerin» aufgeführt. Im französischen und im italienischen Text wird – wie in der deutschen Fassung sowie in den anderen Erlassen formuliert – der Teilsatz «dont il dispose» beziehungsweise «di cui dispone» eingefügt.

Art. 77 Zurückbehalten von Waren

Im französischen und italienischen Text wird die Sachüberschrift terminologisch angepasst. Wie in Artikel 75 und 76 URG wird auch hier in Absatz 1 der Begriff «schweizerisch» gestrichen.

Wenn die Zollbehörde den begründeten Verdacht hat, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, und liegt ihr ein Antrag auf Hilfeleistung nach Artikel 76 vor, so teilt sie dies nach dem bisherigen Verfahren einerseits dem Antragsteller

⁹ Verordnung (EU) Nr. 608/2013, Artikel 2 Ziffer 19.

(d.h. dem Inhaber beziehungsweise klageberechtigten Lizenznehmer von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten oder einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft) und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer mit. In diesem Punkt unterscheidet sich das vereinfachte Verfahren für Kleinsendungen entscheidend vom bisherigen: Hat der Antragsteller zusammen mit dem Antrag nach Artikel 76 beantragt, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen durchgeführt wird, so richtet sich das Verfahren nach Artikel 77i. Insbesondere unterbleibt vorerst eine Mitteilung an den Antragsteller.

Eine Anpassung zur Harmonisierung mit dem neuen Artikel 77i Absatz 2 URG erfährt Absatz 2: Die Frist für das Zurückbehalten von Waren wird ab Empfang der Mitteilung durch den Rechteinhaber, und nicht ab deren Zustellung berechnet. In den Absätzen 2 und 3 der deutschen Fassung wird zudem wie in Artikel 75 Absatz 2 der Begriff «Werktagen» mit «Arbeitstagen» ersetzt.

Art. 77a Proben oder Muster

In Absatz 1 der französischen und italienischen Fassung erfolgt entsprechend der Terminologie in der Sachüberschrift von Artikel 77 URG eine Anpassung.

Art. 77b Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

Im französischen Gesetzestext wird in Absatz 1 zur Vereinheitlichung ein fehlendes Komma eingefügt.

Art. 77c Antrag auf Vernichtung der Ware

Im französischen Gesetzestext wird in Absatz 3 zur Vereinheitlichung ein fehlendes Komma eingefügt.

Art. 77d Zustimmung

Der französische Text erfährt eine terminologische Anpassung, indem der Begriff «approbation» mit «accord» ersetzt wird.

Art. 77f Schadenersatz

Der französische Text erfährt lediglich in Absatz 2 eine terminologische Anpassung, entsprechend Artikel 77d URG.

Art. 77h Haftungserklärung und Schadenersatz

Der französische und der italienische Text erfährt lediglich eine terminologische Anpassung, entsprechend der Sachüberschrift in Artikel 77 URG.

Art. 77i Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen

Diese neue Bestimmung regelt das vereinfachte Verfahren. Sie kommt unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung:

- Es liegt ein Antrag auf Hilfeleistung nach Artikel 76 Absätze 1 und 1^{bis} vor;
- die Zollbehörde hat den begründeten Verdacht, dass das Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet von Waren gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst;
- die Zollbehörde stellt fest, dass es sich um eine Kleinsendung nach der Definition auf Verordnungsstufe handelt.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kommen die Artikel 77 bis 77h vorerst nicht zur Anwendung, sondern das Verfahren richtet sich nach Artikel 77i (vgl. Artikel 77 Absatz 1 letzter Satz). Nach Absatz 1 behält die Zollbehörde die Ware zurück und teilt dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer mit.

Absatz 2 hält fest, dass die Zollbehörde den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer gleichzeitig mit der Mitteilung nach Absatz 1 darauf hinweist, dass die Ware vernichtet wird, wenn er die Vernichtung nicht innert 10 Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 ausdrücklich ablehnt.

Absatz 3 regelt das weitere Verfahren, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer innert Frist die Vernichtung ausdrücklich ablehnt: In diesem Falle wird zunächst der Antragsteller informiert. Anschliessend entspricht das Verfahren dem bisherigen Ablauf. Die Mitteilung an den Antragsteller löst also die Frist von 10 (bzw. in begründeten Fällen höchstens 20) Arbeitstagen aus, innert der er vorsorgliche Massnahmen erwirken kann (Artikel 77 Absätze 2 und 3). Er hat zudem die Möglichkeit, die Übergabe von Proben oder Mustern oder eine Besichtigung der Waren zu beantragen (Artikel 77a). Dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware wird in diesem Fall die Übergabe von Proben oder Mustern bzw. die Einräumung der Besichtigung mitgeteilt (Artikel 77b Absatz 1). Er hat so die Möglichkeit, zur Wahrung seiner Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse bei der Besichtigung anwesend zu sein (Artikel 77b Absatz 2) oder mit einem begründeten Antrag die Übergabe von Proben oder Mustern verweigern (Artikel 77b Absatz 3). Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so hat die Zollbehörde die Möglichkeit, das Zurückbehalten davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller eine Haftungserklärung abgibt (Artikel 77h Absatz 1). Nach Artikel 77h Absatz 2 muss der Antragsteller den Schaden, der durch das Zurückbehalten der Ware und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn er keine vorsorglichen Massnahmen erwirken kann oder diese sich als unbegründet erweisen.

Absatz 4 regelt das Vorgehen, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung zustimmt oder sich nicht innert der Frist nach

Absatz 2 vernehmen lässt. In diesem Fall vernichtet die Zollbehörde die Ware auf Kosten des Antragstellers. Schadenersatzansprüche des Antragstellers gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer sind ausgeschlossen. Dadurch soll unterbunden werden, dass Rechteinhaber die Kosten der Vernichtung und allfällige weitere Umtriebe beim vereinfachten Vernichtungsverfahren auf die Käufer von Fälschungen abwälzen.

Nach Absatz 5 wird der Antragsteller von der Zollbehörde vierteljährlich über Menge und Art der im vereinfachten Verfahren vernichteten Waren informiert. Diese eingeschränkte Information soll zum einen sicherstellen, dass die Rechteinhaber weiterhin Kenntnis über Menge und Art von rechtsverletzenden Waren erhalten, die von der Zollbehörde zurückbehalten und vernichtet wurden. Zum andern wird der Aufwand der Zollbehörde reduziert, weil diese Information nicht mehr in jedem einzelnen Fall übermittelt werden muss, sondern vielmehr gesammelt und in regelmässigen Abständen.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer durch das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen keine Einschränkung seiner Rechte erfährt. Vielmehr stehen ihm genau dieselben Möglichkeiten innerhalb derselben Fristen wie bisher zu. Die Vereinfachung, die mit dem neuen Verfahren angestrebt wird, ergibt sich also nicht aus einer Beschränkung der Rechte des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers. Sie ist vielmehr Folge davon, dass der Antragsteller nur noch dann eine Mitteilung über eine Zurückbehaltung erhält, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung der Ware ausdrücklich abgelehnt hat. Da dies im Falle von Kleinsendungen nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen zutrifft (nämlich weniger als 5 %), wird der administrative Aufwand für die Zollbehörde, aber auch für den Antragsteller deutlich reduziert. Andererseits erhält der Antragsteller dadurch auch weniger zeitnah und detailliert Informationen über zurückbehaltene Fälschungen.

4.3 Topographiengesetz, 5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 12 Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Wie in den anderen Immaterialgüterrechtserlassen wird auch hier die bisherige Bezeichnung «Hilfeleistung der Zollverwaltung» an die Terminologie der Zollgesetzgebung angepasst. Zudem werden die Verweise auf die anwendbaren Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes erweitert, so dass sie auch die Bestimmung über das Verfahren für die vereinfachte Vernichtung von Waren in Kleinsendungen umfassen. Die Bezeichnung «schweizerisches» Zollgebiet wird wie im Urheberrechtsgesetz gestrichen.

4.4 **Markenschutzgesetz, 3. Titel, 3. Kapitel**

3. Kapitel: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet sowie Art. 70 bis 72i

Die Neufassung der Kapitelüberschrift und der Artikel 70 bis 72i über die Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet entspricht inhaltlich der neuen Regelung der Artikel 75 bis 77i Urheberrechtsgesetz. Es kann deshalb auf die dortigen Erläuterungen (Ziff. 4.2) verwiesen werden.

Art. 70 Anzeige verdächtiger Sendungen

Zur Vereinheitlichung mit den anderen Erlassen erfährt der französische Text in Absatz 2 lediglich eine terminologische Anpassung: Der Begriff «conformément» wird mit «au sens de» ersetzt.

Art. 71 Antrag auf Hilfeleistung

Sowohl der französische wie der italienische Text werden zur Vereinheitlichung mit den anderen Erlassen in Absatz 3 ergänzt mit «sur la demande» beziehungsweise «sulla domanda».

Art. 72 Zurückbehalten von Waren

Die französische Fassung wird in Absatz 1 im ersten Satz inhaltlich der deutschen und italienischen Fassung angepasst, so dass sich der Verdacht der Zollverwaltung nicht auf das Verbringen («l'introduction») der Ware ins oder aus dem Zollgebiet, sondern auf die widerrechtlich mit einer Marke oder Herkunftsangabe versehene Ware bezieht («qu'une marque ou une indication de provenance a été illicitement apposée sur des produits destinés à être introduits»). In Absatz 3 wird in Anpassung an den deutschen und französischen Text bei der italienischen Version die Wiederholung von «l'Amministrazione delle dogane» gestrichen.

Art. 72a Proben oder Muster

Zur Vereinheitlichung mit den anderen Erlassen erfährt der französische Text in Absatz 2 lediglich eine terminologische Anpassung.

4.5 **Designgesetz, 3. Kapitel, 5. Abschnitt**

5. Abschnitt: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet sowie Art. 46 bis 49a

Die Neufassung der Abschnittsüberschrift und der Artikel 46 bis 49a über die Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet entspricht inhaltlich der neuen Regelung der Artikel 75 bis 77i Urheberrechtsgesetz. Es kann deshalb auf die dortigen Erläuterungen (Ziff. 4.2) verwiesen werden. Wo formelle Anpassungen zur

Vereinheitlichung der Gesetzestexte oder grammatikalische Korrekturen vorgenommen wurden, kann zudem auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln im Markenschutzgesetz (Ziff. 4.4) verwiesen werden.

Art. 46 Anzeig verdächtiger Waren

Zur Vereinheitlichung mit den anderen Erlassen erfährt der französische Text in Absatz 2 lediglich terminologische Anpassungen: «l'Administration des douanes» wird mit «elle», und der Begriff «en vertu de» wird mit «au sens de» ersetzt.

Art. 47 Antrag auf Hilfeleistung

Es wird im neuen Abs. 1^{bis} die antragstellende Person als Antragstellerin definiert, weshalb in Absatz 2 (wie in den nachfolgenden Bestimmungen) nur noch der generische Feminin «Antragstellerin» verwendet wird. Analoges gilt für den italienischen Text.

4.6 Patentgesetz

1. Titel, 5. Abschnitt

Art. 40e Gemeinsame Bestimmungen zu den Artikeln 36-40d

Im ersten Satz von Absatz 1 wird im deutschen Text wie im Urheberrechtsgesetz und im Markenschutzgesetz der Begriff «Werktage» mit «Arbeitstage» ersetzt.

3. Titel, 4. Abschnitt: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet sowie Art. 86a bis 86l

Die Neufassung der Abschnittsüberschrift und der Artikel 86a bis 86l über die Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet entspricht inhaltlich der neuen Regelung der Artikel 75 bis 77i Urheberrechtsgesetz. Es kann deshalb auf die dortigen Erläuterungen (Ziff. 4.2) verwiesen werden. Wo formelle Anpassungen zur Vereinheitlichung der Gesetzestexte oder grammatikalische Korrekturen vorgenommen wurden, kann zudem auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln im Markenschutzgesetz (Ziff. 4.4) verwiesen werden.

4.7 Wappenschutzgesetz, 5. Titel

Art. 32

Wie in den übrigen Immaterialgüterrechtserlassen wird auch hier die bisherige Bezeichnung «Hilfeleistung der Zollverwaltung» an die Terminologie der Zollgesetzgebung angepasst. Zudem werden die Verweise auf die anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes erweitert, so dass sie auch die Bestimmung über das Verfahren für die vereinfachte Vernichtung von Waren in Kleinsendungen umfassen.

5 **Auswirkungen**

Beim **Bund** führt die Einführung des vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen zu einer Verringerung des Aufwands. Betroffen sind davon diejenigen Behörden, die mit dem Vollzug der Hilfeleistung im Immaterialgüterrecht betraut sind. Das ist heute ausschliesslich die EZV. Sollte im Rahmen der Revision des Zollrechts die Führung der Administrativverfahren in diesem Bereich jedoch ganz oder teilweise einer anderen Behörde des Bundes übertragen werden (zu denken ist etwa an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum), würde der Effizienzgewinn auch dort anfallen. Heute handelt es sich in über 90 % der Aufgriffe um Kleinsendungen mit drei oder weniger Gegenständen. Wie gross die Effizienzgewinne tatsächlich sein werden, hängt davon ab, wie stark das vereinfachte Verfahren von den Antragstellern genützt wird. Für den Bund hat das neue Verfahren aber auf jeden Fall eine Verringerung des Aufwands zur Folge, so dass vermehrt Ressourcen in die Kontrolltätigkeit fliessen können. Die Vorlage hat somit keine personellen Auswirkungen.

Auf **Kantone** und **Gemeinden** hat die Vorlage keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die **Volkswirtschaft** hat die Vorlage in erster Linie dadurch, dass der EZV durch die Vereinfachung des Verfahrens und die damit verbundenen Effizienzgewinne wieder mehr Zeit für die eigentliche Kontrolltätigkeit zur Verfügung steht. Die Ressourcen der EZV werden weniger von Administrativaufwand beansprucht, und es können wieder mehr Waren kontrolliert und zurückbehalten werden, welche im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen. Dadurch können die Rechte der Inhaber von Immaterialgüterrechten wieder wirkungsvoller durchgesetzt werden. Das vereinfachte Verfahren hat zudem einen geringeren Aufwand für die betroffenen Rechteinhaber zur Folge, weil diese in der weitaus überwiegenden Zahl von Fällen – wenn nämlich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware deren Vernichtung nicht ausdrücklich ablehnt – nichts weiter unternehmen müssen. Die Rechteinhaber haben aber auch weiterhin die Möglichkeit, nach dem bisherigen Verfahren vorzugehen.

6 **Rechtliche Aspekte**

6.1 **Verfassungsmässigkeit**

Die Bestimmungen dieser Vorlage stützen sich auf Artikel 122 der Bundesverfassung.

6.2 **Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Vorlage ist vereinbar mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Als Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation WTO ist die Schweiz verpflichtet, Zollhilfemassnahmen mindestens im Marken- und Urheberrechtsbereich vorzusehen (Artikel 51 ff. des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum TRIPS-Abkommen). Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der WTO,

Zollhilfemassnahmen nach den Bestimmungen des TRIPS-Abkommens vorzusehen, erstreckt sich allerdings nicht auf zum Handel nicht geeignete Mengen von Waren, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden oder in Kleinsendungen befinden (Artikel 60 TRIPS-Abkommen).

6.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dem Bundesrat die Kompetenz zu übertragen, den Begriff der «Kleinsendung» zu regeln. Diese Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen ist gerechtfertigt, weil sich das Umfeld in diesem Bereich rasch ändern kann und im Lichte der Erfahrungen Anpassungen möglich sein sollen. Zu betonen ist, dass dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer stets dieselben Rechte zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob eine Sendung als Kleinsendung zu qualifizieren ist oder nicht.



Bundesgesetz *Entwurf* **über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens** **zur Vernichtung von Kleinsendungen im** **Immaterialgüterrecht**

Vom [Datum]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992²

Gliederungstitel vor Art. 75

4. Kapitel: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Art. 75

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Inhaber und Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigten Personen einen Antrag nach Artikel 76 Absatz 1 stellen können.

¹ BBl 20XX ...

² SR 231.1

Art. 76 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Haben Inhaber oder Inhaberinnen beziehungsweise klageberechtigte Lizenznehmer oder Lizenznehmerinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten oder eine zugelassene Verwertungsgesellschaft konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

^{1bis} Die Antragsteller und Antragstellerinnen können zugleich beantragen, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen durchgeführt wird. Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen eine Kleinsendung vorliegt.

² Die Antragsteller und Antragstellerinnen haben alle ihnen greifbaren zweckdienlichen Angaben zu machen, welche die Zollverwaltung benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können. Sie übergeben ihr namentlich eine genaue Beschreibung der Waren.

Art. 77 Sachüberschrift (betrifft den französischen und italienischen Text)

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 76 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt es dies einerseits dem Antragsteller oder der Antragstellerin und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware mit. Bei einem Antrag nach Artikel 76 Absätze 1 und 1^{bis} richtet sich das Verfahren nach Artikel 77i.

² Die Zollverwaltung behält die Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 durch den Antragsteller oder die Antragstellerin an zurück, damit er oder sie vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 77a Abs. 1 (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 77b Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 77c Abs. 3(betrifft nur den französischen Text)

Art. 77d (betrifft nur den französischen Text)

Art. 77f Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 77h (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 77i Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 76 Absätze 1 und 1^{bis} den begründeten Verdacht, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, und stellt sie fest, dass es sich um eine Kleinsendung handelt, so behält sie die Ware zurück.

² Sie informiert den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist darauf hin, dass die Ware vernichtet wird, wenn er oder sie die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 ausdrücklich ablehnt.

³ Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin die Vernichtung innerhalb der Frist nach Absatz 2 ausdrücklich ab, so teilt die Zollverwaltung dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 77 Absätze 2 und 3, 77a, 77b und 77h.

⁴ Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Vernichtung zu oder lässt er oder sie sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht vernehmen, so vernichtet die Zollverwaltung die Ware auf Kosten des Antragstellers oder der Antragstellerin. Schadenersatzansprüche des Antragstellers oder der Antragstellerin gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin sind ausgeschlossen.

⁵ Die Zollverwaltung informiert den Antragsteller oder die Antragstellerin vierteljährlich über Menge und Art der nach Absatz 4 vernichteten Waren.

2. Topographiegesetz vom 9. Oktober 1992³

Art. 12 Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Die Hilfeleistung beim Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet richtet sich nach den Artikeln 75–77i des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴.

3. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992⁵

Gliederungstitel vor Art. 70

3. Kapitel: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Art. 70

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Markeninhaber, den an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder eine nach Artikel 56 klageberechtigte Partei zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren ins oder aus dem Zollgebiet bevorsteht.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzubehalten, damit der Markeninhaber, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder ein nach Artikel 56 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband einen Antrag nach Artikel 71 stellen kann.

Art. 71 Abs. 1 und 1^{bis} sowie Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text) und 3 (betrifft den französischen und italienischen Text)

¹ Hat der Markeninhaber, der klageberechtigte Lizenznehmer, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder eine nach Artikel 56 klageberechtigte Partei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren ins oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, so kann er oder sie der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

^{1bis} Der Antragsteller kann zugleich beantragen, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen durchgeführt wird. Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen eine Kleinsendung vorliegt.

³ SR 231.2

⁴ SR 231.1

⁵ SR 232.1

Art. 72 Sachüberschrift (betrifft den französischen und italienischen Text)

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 71 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, so teilt es dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit. Bei einem Antrag nach Artikel 71 Absätze 1 und 1^{bis} richtet sich das Verfahren nach Artikel 72i.

² Sie behält die Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Empfang der Mitteilung durch den Antragsteller nach Absatz 1 an zurück, damit er vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 72a Abs. 1 (betrifft den französischen und italienischen Text) sowie Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72b Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72c Abs. 1 und 3 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72d (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72f Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72h (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 72i Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 71 Absatz 1 und 1^{bis} den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, und stellt sie fest, dass es sich um eine Kleinsendung handelt, so behält sie die Ware zurück.

² Sie informiert den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist darauf hin, dass die Ware vernichtet wird, wenn er die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 ausdrücklich ablehnt.

³ Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung innerhalb der Frist nach Absatz 2 ausdrücklich ab, so teilt die Zollverwaltung dies dem

Antragsteller mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 72 Absätze 2 und 3, 72a, 72b und 72h.

⁴ Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung zu oder lässt er sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht vernehmen, so vernichtet die Zollverwaltung die Ware auf Kosten des Antragstellers. Schadenersatzansprüche des Antragstellers gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer sind ausgeschlossen.

⁵ Die Zollverwaltung informiert den Antragsteller vierteljährlich über Menge und Art der nach Absatz 4 vernichteten Waren.

4. Designgesetz vom 5. Oktober 2001⁶

Gliederungstitel vor Art. 46

5. Abschnitt: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Art. 46 Abs. 1 und 2 (betrifft nur den französischen Text)

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Rechtsinhaberin eines hinterlegten Designs zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen von widerrechtlich hergestellten Gegenständen ins oder aus dem Zollgebiet bevorsteht.

Art. 47 Abs. 1, 1^{bis} und 2 sowie Abs. 3 (betrifft den französischen und italienischen Text)

¹ Hat die Rechtsinhaberin oder die klageberechtigte Lizenznehmerin beziehungsweise der klageberechtigte Lizenznehmer eines hinterlegten Designs konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen von widerrechtlich hergestellten Gegenständen ins oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, so kann sie oder er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Gegenstände zu verweigern

^{1bis} Die den Antrag stellende Person (Antragstellerin) kann zugleich beantragen, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Gegenständen in Kleinsendungen durchgeführt wird. Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen eine Kleinsendung vorliegt.

² Die Antragstellerin muss alle ihr zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Gegenstände.

⁶ SR 232.12

*Art. 48 Sachüberschrift (betrifft den französischen und italienischen Text),
Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 (betrifft nur den italienischen Text)*

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 47 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind, so teilt sie dies einerseits der Antragstellerin und andererseits der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände mit. Bei einem Antrag nach Artikel 47 Absätze 1 und 1^{bis} richtet sich das Verfahren nach Artikel 49a.

² Die Zollverwaltung behält die betreffenden Gegenstände bis zu zehn Arbeitstage vom Empfang der Mitteilung durch die Antragstellerin nach Absatz 1 an zurück, damit die Antragstellerin vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

Art. 48a Abs. 1 (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 48b Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 48c Abs. 1 und 3 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 48d (betrifft nur den französischen Text)

Art. 48f Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 49 (betrifft den französischen und italienischen Text)

*Art. 49a Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von
Kleinsendungen*

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 47 Absatz 1 und 1^{bis} den begründeten Verdacht, dass zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind, und stellt sie fest, dass es sich um eine Kleinsendung handelt, so behält sie die Ware zurück.

² Sie informiert die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist darauf hin, dass die Gegenstände vernichtet werden, wenn sie oder er die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 ausdrücklich ablehnt.

³ Lehnt die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung innerhalb der Frist nach

Absatz 2 ausdrücklich ab, so teilt die Zollverwaltung dies der Antragstellerin mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 48 Absätze 2 und 3, 48a, 48b und 49.

⁴ Stimmt die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung zu oder lässt sie oder er sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht vernehmen, so vernichtet die Zollverwaltung die Gegenstände auf Kosten der Antragstellerin. Schadenersatzansprüche der Antragstellerin gegen die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer sind ausgeschlossen.

⁵ Die Zollverwaltung informiert die Antragstellerinnen vierteljährlich über Menge und Art der nach Absatz 4 vernichteten Waren.

5. Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁷

Art. 40e Abs. 1

¹ Die in den Artikeln 36–40d vorgesehenen Lizenzen werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass Bemühungen des Gesuchstellers um Erteilung einer vertraglichen Lizenz zu angemessenen Marktbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind; im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d gilt eine Frist von 30 Arbeitstagen als angemessen. Solche Bemühungen sind nicht notwendig im Falle eines nationalen Notstandes, bei äusserster Dringlichkeit oder bei öffentlichem, nicht gewerblichem Gebrauch.

Gliederungstitel vor Art. 86a

4. Abschnitt: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Art. 86a

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Patentinhaber zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigte Person einen Antrag nach Artikel 86b Absatz 1 stellen kann.

Art. 86b Abs. 1 und 1^{bis} sowie Abs. 2 (betrifft nur den italienischen Text)

⁷ SR 232.14

¹ Hat der Patentinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, so kann er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

^{1bis} Der Antragsteller kann zugleich beantragen, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen durchgeführt wird. Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen eine Kleinsendung vorliegt.

*Art. 86c Sachüberschrift (betrifft den französischen und italienischen Text)
Abs. 1, 2 und 3*

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 86b Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Ware ein in der Schweiz gültiges Patent verletzt, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit. Bei einem Antrag nach Artikel 86b Absätze 1 und ^{1bis} richtet sich das Verfahren nach Artikel 86l.

² Sie behält die Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Empfang der Mitteilung durch den Antragsteller nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 86d Abs. 1 (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 86g (betrifft nur den französischen Text)

Art. 86i Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 86k (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 86l Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von
Kleinsendungen

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 86b Absätze 1 und ^{1bis} konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, und stellt sie fest, dass es sich um eine Kleinsendung handelt, so behält sie die Ware zurück.

² Sie informiert den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist darauf hin, dass die Ware

vernichtet wird, wenn er die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 ausdrücklich ablehnt.

³ Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung innerhalb der Frist nach Absatz 2 ausdrücklich ab, so teilt die Zollverwaltung dies dem Antragsteller mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 86c Absätze 2 und 3, 86d, 86e und 86k.

⁴ Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung zu oder lässt er sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht vernehmen, so vernichtet die Zollverwaltung die Ware auf Kosten des Antragstellers. Schadenersatzansprüche des Antragstellers gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer sind ausgeschlossen.

⁵ Die Zollverwaltung informiert den Antragsteller vierteljährlich über Menge und Art der nach Absatz 4 vernichteten Waren.

6. Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013⁸

Gliederungstitel vor Art. 32

5. Kapitel: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Art. 32 Abs. 1

¹ Für die Hilfeleistung beim Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet gelten die Artikel 70–72i MSchG⁹ sinngemäss.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ SR 232.21

⁹ SR 232.11



Bern, 15. Januar 2020

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 15. Januar 2020 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Änderung der Erlasse des Immaterialgüterrechts (Einführung eines Verfahrens zur vereinfachten Vernichtung von Kleinsendungen) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **30. April 2020**.

Die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (insbesondere Marken, Patente, Designs und Urheberrechte) verursacht erhebliche Schäden. Diese reichen von Gewinneinbussen bei den betroffenen Originalherstellern über Ausfälle von Steuern und Sozialabgaben bis hin zu Gesundheitsrisiken für Konsumentinnen und Konsumenten.

Den Zollbehörden kommt bei der Bekämpfung von Fälschungen – also von Waren, die ein Originalprodukt nachahmen und dadurch Rechte des geistigen Eigentums verletzen – eine zentrale Rolle zu. Das Passieren der Grenze ist oft die einzige Gelegenheit, eine Sendung zu überprüfen und sie bei Verdacht auf einen Rechtsverstoss zurückzubehalten. In der Schweiz können Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) einen Antrag stellen, dass rechtsverletzende Waren bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr zurückgehalten werden. Diese Waren können anschliessend vernichtet werden, wenn sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer nicht widersetzt. Das Verfahren ist allerdings aufwendig und für Kleinsendungen – die über 90 % der Aufgriffe durch die EZV ausmachen – nicht angemessen.

Mit der Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen sollen namentlich folgende Ziele erreicht werden:



- Senkung des Administrativaufwands für die EZV, so dass mehr Ressourcen für die eigentliche Kontrolltätigkeit zur Verfügung stehen;
- Senkung des Aufwands für die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums bei Kleinsendungen;
- Steigerung der Aufgriffszahlen von Fälschungen durch die geschilderten Effizienzgewinne.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rechtsetzung@ipi.ch

Wir bitten Sie, Name und Kontaktdaten der Person anzugeben, an die wir uns bei Fragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Jürg Herren (Tel. 031 377 72 16 / juerg.herren@ipi.ch) und Frau Sibylle Wenger Berger (Tel. 031 377 72 50 / sibylle.wenger@ipi.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Liste des destinataires consultés

Elenco dei destinatari

Art. 4 Abs. 3 Vernehmlassungsgesetz (SR 172.061)

1. Kantone / Cantons / Cantoni.....2
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale .4
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna5
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia.....5
5. Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht / Tribunal fédéral et Tribunal administratif fédéral / Tribunale federale e Tribunale amministrativo federale6
6. Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate ..6

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich staatskanzlei@sk.zh.ch
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8 info@sta.be.ch
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern staatskanzlei@lu.ch
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf ds.la@ur.ch
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz stk@sz.ch
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen staatskanzlei@ow.ch
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans staatskanzlei@nw.ch
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus staatskanzlei@gl.ch
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug info@zg.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg chancellerie@fr.ch
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn kanzlei@sk.so.ch
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel staatskanzlei@bs.ch
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal landeskanzlei@bl.ch
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

	staatskanzlei@ktsh.ch
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau Kantonskanzlei@ar.ch
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell info@rk.ai.ch
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen info.sk@sg.ch
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur info@gr.ch
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau staatskanzlei@ag.ch
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld staatskanzlei@tg.ch
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6 6501 Bellinzona can-scads@ti.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne info.chancellerie@vd.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion Chancellerie@admin.vs.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel Secretariat.chancellerie@ne.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3 service-adm.ce@etat.ge.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont chancellerie@jura.ch
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern mail@kdk.ch

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	Postfach 119 3000 Bern 6 mail@bdp.info
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern info@cvp.ch
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF	Postfach 3602 Thun info@edu-schweiz.ch
Ensemble à Gauche EAG	Case postale 2070 1211 Genève 2 info@eag-ge.ch
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern vernehmlassungen@evppev.ch
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern info@fdp.ch
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern gruene@gruene.ch
Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl	Monbijoustrasse 30 3011 Bern schweiz@grunliberale.ch
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 Case postale 4562 6904 Lugano lorenzo.quadri@mattino.ch
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST	Postfach 8721 8004 Zürich pdaz@pda.ch
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern gs@svp.ch
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern franziska.tlach@spschweiz.ch

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	Laupenstrasse 35 3008 Bern verband@chgemeinden.ch
Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern info@staedteverband.ch
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern info@sab.ch

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich info@economiesuisse.ch bern@economiesuisse.ch sandra.spieser@economiesuisse.ch
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern info@sgv-usam.ch
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich verband@arbeitgeber.ch
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg info@sbv-usp.ch
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel office@sba.ch
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 info@sgb.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich politik@kfmv.ch
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern info@travailsuisse.ch

5. Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht / Tribunal fédéral et Tribunal administratif fédéral / Tribunale federale e Tribunale amministrativo federale

Schweizerisches Bundesgericht Tribunal fédéral suisse Tribunale federale svizzero	Av. du Tribunal fédéral 29 1000 Lausanne 14 direktion@bger.ch
Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale	Kreuzackerstrasse 12 Postfach 9023 St. Gallen kanzlei-abteilung-ii@bvger.admin.ch

6. Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate

Fédération de l'industrie horlogère suisse FH	Rue d'Argent 6 2502 Bienne info@fhs.ch
INGRES – Institut für gewerblichen Rechtsschutz	Postfach 1162 8021 Zürich info@ingres.ch
LES – Licensing Executives Society	c/o VISCHER AG Schützengasse 1 Postfach 5090 8021 Zürich mail@les-ch.ch
Verband Schweizerische Patent- und Markenanwälte (VSP) Association suisse des Conseils en Propriété industrielle	Postfach 3178 3001 Bern harry.frischknecht@islerpedrazzini.ch
Verband der freiberuflichen Europäischen und Schweizer Patentanwälte VESPA Association des conseils en brevets suisses et européens de profession libérale ACBSE	Dr. Philipp Rüfenacht c/o Keller & Partner Patentanwälte AG Eigerstrasse 2 Postfach 3000 Bern 14 info@vespa.swiss

Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz (VIPS) Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse (ACBIS)	c/o Institut Straumann AG Intellectual Property Peter Merian-Weg 12 4002 Basel paulgeorg.maue@straumann.com
Liechtensteinischer Patentanwaltsverband (LIPAV)	c/o KAMINSKI HARMANN Patentanwälte AG Landstrasse 124 FL-9490 Vaduz management@khp-law.li
Association romande de propriété intellectuelle (AROPI)	% Maison des Associations 15, rue des Savoises 1205 Genève secretaire@aropi.ch
Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle – AIPPI Suisse	Dr. Gilles Pfend % Katzarov SA Avenue des Morgines 12 1213 Petit-Lancy/GE gilles.pfend@katzarov.com
Associazione consumatrici della Svizzera italiana (acsi)	Via Dott. G. Polar 46 6932 Breganzona info@acsi.ch
Fédération romande des consommateurs (FRC)	Case postale 6151 1002 Lausanne info@frc.ch
Konsumentenforum kf	Belpstrasse 11 3007 Bern forum@konsum.ch
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 info@konsumentenschutz.ch
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 690 3000 Bern 7 info@kkjpd.ch
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) Conférence des commandants des polices cantonales (CCPCS) Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali svizzere (CCPCS)	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3000 Bern 7 kkpks@kkjpd.ch

Union des ports francs suisse	p.a. Ports francs et entrepôts de Genève SA Case postale 1535 1211 Genève 26 info@gva-freeports.ch
KEP+Mail Verband der privaten Postdienstleister der Schweiz	c/o simpuls ag Thunstrasse 17 Postfach 343 3000 Bern 6 position@kepmail.ch
garaNto Die Gewerkschaft des Zoll- und Grenzschutzpersonals Le syndicat du personnel de la douane et des gardes-frontière Il sindacato del personale delle dogane e delle guardie di confine	Monbijoustrasse 61 3007 Bern info@granto.ch
Vereinigung der Grenzschutzoffiziere (VGO) Association des officiers gardes-frontière (AOG) Associazione degli ufficiali guardie di confine (AUG)	Ebnatstrasse 77 Postfach 536 8201 Schaffhausen ralph.meile@ezv.admin.ch
Fédération des entreprises romandes (FER)	98, rue de Saint-Jean Case postale 5278 1211 Genève 11 info@fer-sr.ch
Information Security Society Switzerland (ISSS)	Monbijoustrasse 15 3011 Bern sekretariat@issss.ch
Öffentlichkeitsgesetz.ch LoiTransparence.ch	Geschäftsstelle Dammweg 9 3001 Bern info@oeffentlichkeitsgesetz.ch
Schweizerischer Verband der Express- und Kurierfirmen c/o Claude Reutter, Präsident, FedEx Europe Inc.	Postfach 246 4030 Basel-Flughafen creutter@fedex.com
Scienceindustries Switzerland Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech Association des Industries Chimie Pharma Life Sciences	Nordstrasse 15 Postfach 8021 Zürich info@scienceindustries.ch
Spedlogswiss Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen Association suisse des entreprises d'expédition et de logistique	Elisabethenstrasse 44 Postfach 4051 Basel office@spedlogswiss.ch

Associazione svizzera delle imprese di spedizione e logistica	
Swiss Shippers' Council (SSC)	Place de la Riponne 1 Case postale 1346 1001 Lausanne info@swiss-shippers.ch
Schweizerische Post La Poste Suisse La Posta Svizzera	Wankdorfallee 4 3030 Bern
Swiss Retail Federation	Bahnhofplatz 1 3011 Bern info@swiss-retail.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Bern, 26. April 2023

Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage	4
2 Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens	4
3 Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	4
4 Stellungnahmen zu spezifischen Themen und einzelnen Artikeln	5
Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren und Abkürzungen	9

Zusammenfassung

Die Vorlage für die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht wurde vom Bundesrat am 15. Januar 2020 in die Vernehmlassung geschickt. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis 30. April 2020. Im Rahmen der Vernehmlassung reichten 50 Teilnehmende eine Stellungnahme ein.

Alle eingegangenen Stellungnahmen äussern sich positiv zur Vorlage, soweit sie sich nicht enthalten. Einige Stellungnahmen enthalten Anmerkungen und Fragen, die jedoch die Substanz der Vorlage nicht in Zweifel ziehen.

1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage

Die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (insbesondere Marken, Patente, Designs und Urheberrechte) verursacht erhebliche Schäden. Diese reichen von Gewinneinbussen bei den betroffenen Originalherstellern über Ausfälle von Steuern und Sozialabgaben bis hin zu Gesundheitsrisiken für Konsumentinnen und Konsumenten.

Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums können bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) einen Antrag stellen, dass rechtsverletzende Waren beim Passieren der Grenze zurückbehalten und anschliessend vernichtet werden, wenn sich der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer nicht widersetzt. Das Verfahren ist allerdings aufwendig und für Kleinsendungen – die über 90 % der Aufgriffe durch die EZV ausmachen – nicht angemessen.

Mit dem Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht soll der Kampf gegen die Einfuhr gefälschter Waren effizienter gestaltet, der administrative Aufwand verringert und die Vernichtung gefälschter Waren beschleunigt werden. Dadurch sollen namentlich folgende Ziele erreicht werden:

- Senkung des Administrativaufwands für die EZV, so dass mehr Ressourcen für die eigentliche Kontrolltätigkeit zur Verfügung stehen, und entsprechende Steigerung der Aufgriffszahlen von Fälschungen;
- Senkung des Aufwands für die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums bei Kleinsendungen.

2 Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat eröffnete die Vernehmlassung am 15. Januar 2020. Sie dauerte bis am 30. April 2020. Zur Vorlage sind insgesamt 50 Rückmeldungen eingegangen: Es haben sich 26 Kantone, das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht, drei politische Parteien, vier gesamtschweizerische Dachverbände und 15 interessierte Organisationen schriftlich vernehmen lassen.

Davon haben sieben Vernehmlassungsteilnehmer (SG, ZH, BGer, KKJPD, SSV, SAV, SKS) ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungen verwiesen.¹

3 Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Im Allgemeinen haben alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Änderungen positiv aufgenommen und die Revision stösst durchwegs auf Zustimmung. In zahlreichen Stellungnahmen wird betont, dass der Warenverkehr in Kleinsendungen aufgrund wachsenden Online-Handels zunimmt, und es wird bestätigt, dass die geplanten Massnahmen bei Fälschungen in Kleinsendungen geeignet sind, die damit zusammenhängenden

Gefahren zu minimieren sowie den Administrativaufwand für Zollverwaltung und Rechteinhaber zu senken.

Die grosse Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ TG, VD) begrüsst bzw. unterstützt die Vorlage ausdrücklich. Wenige Kantone haben keine Bemerkungen (GL, JU, TI, UR, VS) und die Kantone SG und ZH sowie das BGer verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Der Kanton ZG beschränkt seine Stellungnahme auf einen Antrag im Zusammenhang mit dem Heilmittelgesetz. Das BVGer wertet seine Stellungnahme als Enthaltung.

Die politischen Parteien (CVP, FDP, SVP) sowie verschiedene Verbände und interessierte Organisationen (FRC, FER, CP, ACSI, VSV ASVAD, HKBB, SUISA, VSP, SGV) begrüssen und unterstützen die Vorlage.

Auch die Dachverbände der Wirtschaft und andere interessierte Kreise begrüssen die Einführung eines vereinfachten Vernichtungsverfahrens bei Kleinsendungen. Economiesuisse, scienceindustries, FH und AROPI beantragen gleichzeitig weitere punktuelle Anpassungen, die inhaltlich in die gleiche Richtung gehen. Die Schweizerische Post hat zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit staatsvertragsrechtlichen Vorgaben. Swiss Retail Federation sieht keinen Grund, von den geplanten Änderungen abzuweichen und erachtet es zusätzlich als zielführend, auch Waren in Kleinsendungen miteinzuschliessen, die mit den in der Schweiz geltenden Sicherheitsbestimmungen nicht konform seien.

4 Stellungnahmen zu spezifischen Themen und einzelnen Artikeln

Definition Kleinsendung (Art. 76 Abs. 1^{bis} URG, Art. 71 Abs. 1^{bis} MSchG, Art. 47 Abs. 1^{bis} DesG, Art. 86b Abs. 1^{bis} PatG)

Die Schweizerische Post und der VSV ASVAD empfehlen, für die Definition von «Kleinsendung» die Bestimmungen des multilateralen Staatsvertrags «Union postale universelle» (UPU; Weltpostverein) zu berücksichtigen. Laut VSV ASVAD würden mit diesen Bestimmungen allfällige Veränderungen in den Standards des internationalen Kleinwarenversands mitübernommen und benötigen keine Vorlage bzw. Anpassung durch den Bundesrat. Die Post ist der Auffassung, dass das neue vereinfachte Verfahren unbeschadet der Anzahl Einheiten auf Sendungen anwendbar sein soll.

FH regt an, für eine bessere Rechtssicherheit die Definition von Kleinsendungen festzulegen anstatt an den Bundesrat zu delegieren – und verweist auf die Definition der EU.

Gehalt der Informationen an Rechteinhaber (Art. 77i Abs. 5 URG, Art. 72i Abs. 5 MSchG, Art. 49a Abs. 5 DesG, Art. 86l Abs. 5 PatG)

Die nachträgliche, quartalsweise Information der Antragsteller über Art und Anzahl der Güter, die im vereinfachten Verfahren vernichtet wurden, ist nach Ansicht verschiedener Teilnehmenden nicht ausreichend. Die CVP sieht eine Stärkung der Rechteinhaberinnen im Kampf gegen gefälschte Produkte in der zusätzlichen Bekanntgabe des Absenders. Für eine gezielte Bekämpfung der Produktpiraterie sind gemäss economiesuisse und scienceindustries darüber hinaus auch Informationen über Empfänger, involvierte Länder, Markennamen im Falle von Markeninhabern, Hersteller, Lieferanten sowie weitere zweckdienliche Informationen erforderlich. Im gleichen Sinne fordern auch FH und AROPI ein Maximum an Informationen über die zurückbehaltenen Produkte, darunter auch Fotos, so-

wie die Umstände des Einzelfalls, die dem Rechteinhaber erlauben, gegen Piraterie vorzugehen. Die weiteren Informationen seien insbesondere nützlich, wo auf dem Rechtsweg gegen Wiederholungstäter vorgegangen werden soll.

Wahlmöglichkeit für Rechteinhaber bei Verfahren für Kleinsendungen (Art. 76 Abs. 1^{bis} URG, Art. 71 Abs. 1^{bis} MSchG, Art. 47 Abs. 1^{bis} DesG, Art. 86b Abs. 1^{bis} PatG)

Die Möglichkeit für den Rechteinhaber, bei Kleinsendungen zwischen dem bisherigen «ordentlichen» und dem neuen vereinfachten Verfahren zu wählen, wird von mehreren Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (economiesuisse, scienceindustries, FH). Dies würde den Rechteinhabern gerecht, die aufgrund verschiedener Produkte sehr unterschiedliche Bedürfnisse und Strategien haben: So sei etwa bei Luxusgütern, die regelmässig von Fälschungen betroffen sind, ein individuelles Vorgehen gegen kriminelle Netzwerke und Wiederholungstäter strategisch sinnvoll.

Anpassungen im ordentlichen Prozess, Gleichlauf der Fristen im «ordentlichen Verfahren»

Sowohl economiesuisse (unterstützt von scienceindustries) wie FH und AROPI kritisieren, dass mit der Vorlage das Problem von zwei gleichzeitig laufenden Fristen im aktuellen, «ordentlichen» Verfahren weiterhin besteht: Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung hat der Besteller 10 bzw. 20 Tage Zeit, sich der Vernichtung zu widersetzen, und für den Anmelder besteht die gleiche Frist, vorsorgliche Massnahmen vor Gericht zu erwirken. So werde der Rechteinhaber gezwungen, tätig zu werden, auch wenn sich der Besteller nicht gegen die Vernichtung wehrt. Mit der Revision wird die Gelegenheit gesehen, die Lösung im vereinfachten Verfahren auch für den ordentlichen, heute bestehenden Prozess zu übernehmen. Dadurch würde auch Zeit gewonnen, eine aussergerichtliche Lösung zu finden. In Bezug auf TRIPS wird ausgeführt, dass eine Anpassung den darin vorgesehenen Bestimmungen nicht widerspreche, denn die chronologische Fristenfolge würde nicht vorgeschrieben (FH) und die Frist für den Besteller, sich der Vernichtung zu widersetzen, dürfe kürzer sein als 10 bzw. 20 Tage (AROPI).

Verantwortlichkeit / Haftungsrisiko der beteiligten Parteien (Art. 77i Abs. 4 URG, Art. 72i Abs. 4 MSchG, Art. 49a Abs. 4 DesG, Art. 86l Abs. 4 PatG)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (economiesuisse, scienceindustries, FH, AROPI) erachten das Haftungsrisiko von Rechteinhaber und Besteller beim vereinfachten Verfahren als ungleich: Der Rechteinhaber haftet gegenüber dem Besteller im Falle einer unbegründeten Vernichtung für den entstandenen Schaden auch dann, wenn sich der Besteller der Vernichtung nicht widersetzt hatte. Umgekehrt trägt der Besteller kein Haftungsrisiko. Vor allem die Interessen der Markeninhaber im Luxussegment und bei hochklassigen Produkten würden so zu wenig berücksichtigt. Es wird befürchtet, dass deshalb viele Rechteinhaber auf das vereinfachte Vernichtungsverfahren verzichten und stattdessen das ordentliche Verfahren wählen, was für die EZV keine Entlastung bedeuten würde.

Economiesuisse, unterstützt von scienceindustries, schlägt darum vor, das vereinfachte Verfahren wesentlich attraktiver zu gestalten, indem die Rechteinhaber von der Haftung gegenüber dem Besteller befreit würden, wenn sich dieser nicht innert Frist der Vernichtung widersetzt hat. Um eine ausgeglichene Verantwortlichkeit zu schaffen, sollen Schadenersatzansprüche des Rechteinhabers nicht ausgeschlossen werden, wo sich der Besteller zu

Unrecht einer Vernichtung widersetzt; ein Markeninhaber müsse die Kosten auf einen Wiederholungstäter abwälzen können (FH, AROPI). Gemäss FH könne ein Ungleichgewicht im Rahmen der Revision korrigiert werden, indem Schadenersatzforderungen zwischen Besteller und Rechteinhaber beidseitig ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Schadenersatzforderungen des Rechteinhabers hält die Schweizerische Post fest, dass das vereinfachte Verfahren für sie als Zollanmelderin kostenneutral ausgestaltet ist und eine Vernichtung auf ihre Kosten ausgeschlossen ist. Sie sei staatsvertraglich zu Meldungen verpflichtet, wenn eine Postsendung im Empfängerland von Amtes wegen beschlagnahmt wird; für die damit verbundenen steigenden Kosten beantragt die Post, dass der Antragsteller die Anmelderin im vereinfachten Verfahren schadlos hält.

Das BVGer mahnt hingegen, die Eigentumsrechte an der festgehaltenen Ware ausreichend zu schützen. Es macht darauf aufmerksam, dass der Rechteinhaber im bisherigen Verfahren eine überschüssende Rechtsmacht bei einer ungerechtfertigten Beschlagnahmung selbst korrigieren und die Ware freigeben kann. Diese Prüfung würde beim vorgesehenen vereinfachten Verfahren wegfallen, selbst wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer unter Umständen erst von der Beschlagnahmung erfahren, nachdem die Ware vernichtet wurde. Entfalle überdies ein Schadenersatzanspruch gegen die Rechteinhaber, stelle sich gemäss BVGer einerseits die Frage, wie die EZV ihrer Staatshaftung wegen voreiliger Vernichtung nichtverletzender Ware entgehen könne, wenn ein Rechteinhaber schuldhaft unzutreffende Schutzbehauptungen erhoben hat. Andererseits scheine fraglich, wie durch die geplante Regelung bei amtlicher Vernichtung einer Ware ohne vorgängige Mitteilung an ihren Eigentümer und trotz der überschüssenden Rechtsmacht der Schutzrechtsinhaber die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 Abs. 1 BV gewährleistet bleiben würde.

Keine Kosten für Konsumenten

ACSI macht die Erfahrung, dass sich Konsumenten selten einer Fälschung bewusst sind und sich gegen deren Vernichtung nicht wehren. Trotzdem würden sie heute mit Kosten für ein komplexes Verfahren konfrontiert, weshalb eine Vereinfachung adäquat und verhältnismässig sei. Es sei darum richtig, dass der Antragsteller dem Käufer beim vereinfachten Verfahren keine Kosten auferlegen kann; so würden hohe Rechnungen für Anwaltshonoreare verhindert. Auch der SVP ist es ein Anliegen, dass die Empfänger (Käufer/Besteller) von Kleinsendungen straffrei bleiben und es zu keiner Kriminalisierung des Online-Shoppings kommt.

Gebühren für das vereinfachte Vernichtungsverfahren

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer – economiesuisse (unterstützt von scienceindustries), FH und AROPI – sind der Ansicht, die Gebühren für das vereinfachte Vernichtungsverfahren sollen soweit möglich gesenkt werden. Dies insbesondere für Fälle, in denen der Besteller sich der Vernichtung nicht widersetzt hat, sowie auch bei den periodischen Benachrichtigungen an den Rechteinhaber.

FH und AROPI stellen zudem eine unterschiedliche Anwendung der Gebührenverordnung durch die verschiedenen Zollstellen fest.

Berührungspunkte mit anderen Rechtsgebieten: HMG und PrSG

Der Kanton Zug beantragt eine Klärung in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem vorliegenden Gesetz und dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21), wo das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht auch auf gesundheitsgefährdende Medikamente anwendbar sein sollte. Gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. a HMG kann der Bundesrat erlauben, dass Einzelpersonen für den Eigengebrauch nicht zugelassene, verwendungsfertige Arzneimittel in kleinen Mengen einführen dürfen. Da Arzneimittel auch unter das Immaterialgüterrecht fallen können, stelle sich die Frage, welches dieser beiden Gesetze im konkreten Fall vorgehen würde.

Die Swiss Retail Federation erachtet es als zielführend, das neue vereinfachte Verfahren auch auf Waren in Kleinsendungen anzuwenden, die mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen nicht konform gehen (Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009, PrSG; SR 930.11 und entsprechende Spezialerlasse): Die geplanten Änderungen böten die Möglichkeit, den Schweizer Markt noch weiter vor potentiell gesundheits- und sicherheitsgefährdenden Produkten zu schützen und in einem vereinfachten Verfahren zu vernichten. So könne im Sinne des Zweckes und Geltungsbereichs des PrSG die Sicherheit der Produkte gewährleistet werden und der freie Warenverkehr weiter erleichtert werden.

Anhang

Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren und Abkürzungen

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP / PDC / PPD	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
FDP / PLR / PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
SVP / UDC / UDC	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
-----------------------	---

SGV / USAM Dachorganisation der Schweizer KMU / Organisation faîtière des PE suisses / Organizzazione mantello delle PMI svizzere

Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht / Tribunal fédéral et Tribunal administratif fédéral / Tribunale federale e Tribunale amministrativo federale

BVGer / TAF Bundesverwaltungsgericht / Tribunal administratif fédéral / Tribunale amministrativo federale

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

ACSI Associazione consumatrici della Svizzera Italiana
AROPI Association romande de propriété intellectuelle
CP Centre Patronal
FER Fédération des entreprises romandes
FH Fédération de l'industrie horlogère suisse FH
Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH
FRC Fédération romande des consommateurs
HKBB Handelskammer beider Basel
POST Schweizerische Post / La Poste Suisse / La Posta Svizzera
scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik / coopérative des auteurs et éditeurs de musique / cooperativa degli autori ed editori di musica
Swiss Retail Federation Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen / Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen
VSP Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte / Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle
VSV / ASVAD Verband des Schweizerischen Versandhandels / l'Association Suisse de Vente à Distance

Verzicht auf Stellungnahme / Aucune prise de position / Nessun parere formulato

- SG – Kanton St. Gallen
- ZH – Kanton Zürich
- BGer / TF – Bundesgericht / Tribunal fédéral / Tribunale federale
- KKJPD / CCDJP / CDDGP – Konferenz der Kantonalen und Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren / Con-férence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
- SSV / UVS / UCS – Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere
- SAV / UPS / USI – Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
- SKS – Stiftung für Konsumentenschutz